

FMA-Wegleitung 2020/2 – Anfragen nach TVTG

Wegleitung zur Erteilung von Auskünften über die Anwendbarkeit des Gesetzes über Token und VT-Dienstleister (TVTG) oder eines anderen in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgeführten Gesetzes für genau bestimmte Sachverhalte in Zusammenhang mit vertrauenswürdigen Technologien

Referenz:	FMA-WL 2020/2
Adressaten:	Personen, die Auskünfte der FMA über die Anwendbarkeit der in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten Gesetze oder des TVTG für genau bestimmte Sachverhalte in Zusammenhang mit vertrauenswürdigen Technologien erlangen möchten
Betrifft:	Erteilung von Auskünften gemäss Art. 43 Abs. 2 Bst. b TVTG
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	1. Januar 2020
Letzte Änderung:	1. Januar 2020

Gemäss Art. 43 Abs. 2 Bst. b TVTG erteilt die FMA Auskünfte über die Anwendbarkeit der in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgeführten Gesetze (in der Folge „Unterstellungsanfrage“ oder schlicht „Anfrage“).

Nachdem die FMA bereits vor Inkrafttreten des TVTG solche Anfragen beantwortet hat, dient das vorliegende Merkblatt der Verschriftlichung der in den letzten Jahren etablierten Praxis.

1 Anwendbarkeit der Wegleitung

Art. 43 Abs. 2 Bst. b TVTG verlangt, dass die Anfragen einen „genau bestimmten“ Sachverhalt betreffen und in Zusammenhang mit vertrauenswürdigen Technologien, also der Distributed Ledger Technologie, Blockchain oder ähnlichen Anwendungen sowie jeglichen Tätigkeiten auf solchen Systemen stehen. Sie müssen sich zudem mit der Anwendbarkeit der in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten Spezialgesetze befassen.

Es ist anzumerken, dass keinerlei Verpflichtung besteht, einen Sachverhalt der FMA zur Beurteilung vorzulegen. Um einen möglichst hohen Grad an Rechtssicherheit in Bezug auf Bewilligungs-, Prospekt- oder Sorgfaltspflichten nach den in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten Spezialgesetzen sowie nach dem TVTG zu erlangen, wird jedoch vor Aufnahme einer Geschäftstätigkeit eine entsprechende Anfrage empfohlen.

2 Inhalt der Anfrage

Eine Anfrage hat eine vollständige, detaillierte und kohärente Beschreibung des zugrundeliegenden Sachverhaltes (inkl. Darstellung aller Zahlungsströme, Vertragsverhältnisse sowie Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern) zu beinhalten. Zudem müssen nachfolgende Fragen beantwortet bzw. Inhalte geliefert werden:

- Angabe der genutzten Infrastruktur bzw. welche Blockchain konkret genutzt wird;
- Angabe dazu, ob der Sachverhalt bereits einer anderen Aufsichtsbehörde vorgelegt wurde und wenn ja, deren Beurteilung;
- Angabe, ob das Geschäftsmodell bereits in einem anderen Land ausgeübt wird/wurde.

Diese Ausführungen haben nicht auf eine rein technische, sondern auf eine für eine rechtliche Beurteilung taugliche Art zu erfolgen.

Zusätzlich ist der Anfrage eine fundierte rechtliche Einschätzung in Form einer Legal Opinion oder einer Selbsteinschätzung zu möglichen Bewilligungs-, Prospekt- oder Sorgfaltspflichten nach den in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten Spezialgesetzen beizulegen. Dabei ist nicht zwingend zu jedem dieser Gesetze eine Aussage zu treffen. Die Einschätzung kann sich auf diejenigen Rechtsakte beschränken, die offensichtlich tangiert werden.

Genügt die rechtliche Einschätzung nicht den genannten Voraussetzungen, erteilt die FMA einen Verbesserungsauftrag.

3 Anfrageprozess

Anfragen können der FMA entweder schriftlich, per E-Mail oder bevorzugt über Verwendung des entsprechenden Formulars eingereicht werden.

Die FMA wird in der Folge den Sachverhalt analysieren und bei Bedarf zur Klärung weiterer Fragen direkt auf den Anfragenden zugehen. Die Beurteilung erfolgt anschliessend per E-Mail, auf Anfrage auch per einfachem Schreiben.

4 Umfang der Beurteilung

Die FMA kann und darf ausschliesslich Anfragen zum Finanzmarktrecht beantworten. Dies betrifft Fragen zu den in Art. 5 Abs. 1 FMAG gelisteten Spezialgesetzen. Auf andere Rechtsgebiete (Zivilrecht, Gewerbe-recht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, etc.) oder auch auf die wirtschaftliche Rentabilität eines Geschäfts-modells kann nicht eingegangen werden. Weiters kann und darf die FMA nicht beratend tätig sein.

Die Beurteilung geschieht ausschliesslich aufgrund der vorgelegten Informationen und Unterlagen und des daraus eruierten relevanten Sachverhaltes. Jegliche Änderung bedingt eine neuerliche Beurteilung.

Sie bezieht sich zudem ausschliesslich auf den liechtensteinischen Rechtsraum bzw. liechtensteinische Rechtsgrundlagen und äussert sich nicht zu gesetzlichen Vorgaben im Ausland. Entsprechende Abklärungen müssen zusätzlich und eigenständig durchgeführt werden. Dies ist insbesondere relevant, wenn eine grenzüberschreitende Tätigkeit angestrebt ist. Mangels EU-rechtlicher Vorgaben können FinTech-Geschäftsmodelle im umliegenden Ausland unterschiedlich behandelt werden.

Mit der Beurteilung der FMA wird das Geschäftsmodell dabei weder genehmigt noch gutgeheissen. Entsprechende Hinweise und Äusserungen auf Webseiten und in den Medien sind zu vermeiden und werden bei Bedarf durch die FMA öffentlich richtiggestellt (vgl. Art. 43 Abs. 3 Bst. f TVTG).

5 Gebühren

Die gegenüber der FMA zu entrichtende Gebühr beträgt pro Anfrage 2 000 Franken (Anhang I Abschnitt I.^{quater} Bst. h zu Art. 30 Abs. 1 FMAG).

6 Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.